

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 26. April 1972

B.N.P. Nr.

36

2109. Quartierplan. Am 21. März 1972 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Februar 1972 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 12 Industriezone. Dieser Beschluss wurde am 18. Februar 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 17. März 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Zürichstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Nordosten durch die projektierte Ringstrasse, im Osten durch die Dietlikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und im Südwesten durch die projektierte neue Dietlikonerstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Bassersdorf wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Das Quartierplangebiet liegt im Grundwassergebiet von Bassersdorf, aus dem u. a. die Gemeinde in einer Entfernung von nur ca. 400 m ihr Trink- und Brauchwasser entnimmt. Es ist daher dringend notwendig, dass dieses Grundwasservorkommen von Verunreinigungen geschützt wird.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen je eine von der Zürichstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und von der projektierten neuen Dietlikonerstrasse abzweigende Stichstrasse sowie für das Grundstück der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich die heutige Zufahrt von der Dietlikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3.

Die im Quartierplan für die Zürichstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1638/1935 bereits genehmigten Linien überein. Die Baulinien für alle übrigen im Quartierplan aufgezeichneten Strassen werden zurzeit in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

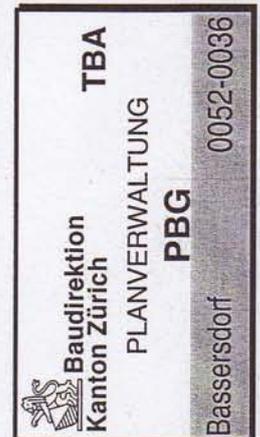
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 8. Februar 1972 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 12 Industriezone wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk,

Bassersdorf

den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 26. April 1972.

Vor dem Regierungsrat.
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler